

Beschluss des Gerichts vom 7. Oktober 2013 — Roland/HABM — Textiles Well (wellness inspired by nature)

(Rechtssache T-191/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)

(2013/C 359/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Roland SE (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt O. Rauscher und Rechtsanwältin C. Onken)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Textiles Well (Le Vigan, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Cornu und É. De Gryse)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 15. Februar 2012 (Sache R 2552/2010-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Textiles Well SA und der Roland SE, vormals Roland-Schuhe GmbH & Co. Handels KG

Tenor

1. Die Rechtssache ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin und die Streithelferin tragen ihre eigenen Kosten und jeweils die Hälfte der dem Beklagten entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 14.7.2012.

Beschluss des Gerichts vom 14. Oktober 2013 — Vicente Gandia Pla/HABM — Tesco Stores (MARQUES DE CHIVÉ)

(Rechtssache T-128/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Verzicht auf die nationale Marke — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)

(2013/C 359/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Vicente Gandia Pla, SA (Chiva, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Temiño Cenicerós)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Tesco Stores Ltd (Cheshunt, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 13. Dezember 2012 (Sache R 854/2012-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Tesco Stores Ltd und der Vicente Gandia Pla, SA

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 123 vom 27.4.2013.

Beschluss des Gerichts vom 15. Oktober 2013 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-148/13) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Beginn — Veröffentlichung im Amtsblatt — Unzulässigkeit)

(2013/C 359/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Centeno Huerta, dann M. J. García-Valdecasas Dorrego, abogados del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall, J. Baquero Cruz und B. Eggers)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AST/125/12 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Assistenz (AST 3) für die Fachgebiete „Audit“, „Finanzen/Rechnungsführung“ und „Wirtschaft/Statistik“ (ABl. 2012, C 394 A, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 123 vom 27.4.2013.

Beschluss des Gerichts vom 15. Oktober 2013 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-149/13) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Beginn — Veröffentlichung im Amtsblatt — Unzulässigkeit)

(2013/C 359/26)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Centeno Huerta, dann M. J. García-Valdecasas Dorrego, abogados del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall, J. Baquero Cruz und B. Eggers)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AST/126/12 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Assistenz (AST 3), Bereich Forschung, in den Fachgebieten „Biologie, Bio- und Gesundheitswissenschaften“, „Chemie“, „Physik und Werkstoffkunde“, „Kernforschung“, „Bauingenieurwesen und Maschinenbau“ sowie „Elektrotechnik und Elektronik“ (ABl. 2012, C 394 A, S. 11)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 123 vom 27.4.2013.

Beschluss des Gerichts vom 21. Oktober 2013 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-226/13 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Abweisung der Klage im ersten Rechtszug als offensichtlich jeder Rechtsgrundlage entbehrend — Versand eines Schreibens mit Einzelheiten zur Durchführung eines Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst an den Prozessbevollmächtigten des Klägers im Verfahren über das Rechtsmittel gegen dieses Urteil — Rechtsmittel teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet)

(2013/C 359/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt. G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kaiser und G. Gattinara)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 6. Februar 2013, Marcuccio/Kommission (F-67/12, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Luigi Marcuccio trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission im vorliegenden Rechtszug entstanden sind.
3. Herr Marcuccio wird verurteilt, dem Gericht nach Art. 90 seiner Verfahrensordnung den Betrag von 2 000 Euro zu erstatten.

(¹) ABl. C 171 vom 15.6.2013.